

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle/Aktenzeichen: Fachbereich 1 Ordnung

Sitzungsvorlage

Datum: 17.11.2003

Drucksache Nr.: **03/0398**

öffentlich

Beratungsfolge: Rat

Sitzungstermin: 10.12.03

Betreff:

Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin für die Durchführung von Bürgerentscheiden

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die nachfolgend geänderte Satzung der Stadt Sankt Augustin für die Durchführung von Bürgerentscheiden.

Satzung der Stadt Sankt Augustin für die Durchführung von Bürgerentscheiden

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Art. 1 EntlKommG vom 29.04.2003 (GV NW S. 254) hat der Rat der Stadt Sankt Augustin am _____ folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Sankt Augustin (Abstimmungsgebiet).

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Abstimmung (Abstimmungsleiter), stellvertretender Abstimmungsleiter ist sein allgemeiner Vertreter. Der Abstimmungsleiter ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
- (2) Der Bürgermeister bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher, dem stellvertretenden Vorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Der Bürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstandes und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Er kann hierbei auf Unterzeichner des Bürgerbegehrens zurückgreifen. Die Beisitzer des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage des Bürgermeisters auch vom Vorsteher berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.
- (3) Die Mitglieder in den Abstimmungsvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.
- (4) Der Bürgermeister entscheidet darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit vorliegt.

§ 3 Stimmbezirke

Der Bürgermeister teilt das Abstimmungsgebiet in Stimmbezirke ein.

§ 4 Abstimmberechtigung

- (1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit 3 Monaten im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat.
- (2) Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist
 1. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
 2. wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 5 Stimmschein

- (1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.
- (2) Ein Abstimmberechtigter erhält auf Antrag einen Stimmschein. Stimmscheine können bis zum 2. Tag vor Beginn des Bürgerentscheides, 18.00 Uhr, beantragt werden. Im übrigen gilt § 19 Abs. 3 KWahlO entsprechend.

§ 6 Abstimmungsverzeichnis

- (1) In jedem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tage vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind.
- (2) Der Bürger kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er eingetragen ist.
- (3) Inhaber eines Stimmscheins können in jedem Stimmbezirk des Abstimmungsgebietes oder durch Brief abstimmen.
- (4) Das Abstimmungsverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tage vor dem Bürgerentscheid zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen.

§ 7 Benachrichtigung der Abstimmberechtigten

Eine besondere Benachrichtigung der Abstimmberechtigten erfolgt nicht.

§ 8 Tag des Bürgerentscheids, Bekanntmachung

- (1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt. Der Tag wird vom Rat bestimmt.
- (2) Die Abstimmungszeit dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- (3) Unverzüglich nach der Bestimmung des Tages des Bürgerentscheids durch den Rat macht der Bürgermeister den Tag des Bürgerentscheids und dessen Gegenstand öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung hat zu enthalten:
 1. den Tag des Bürgerentscheids,
 2. den Text der zu entscheidenden Frage.

Die Bekanntmachung kann eine Erläuterung des Bürgermeisters enthalten, die kurz und sachlich sowohl die Begründung der Antragsteller als auch die von dem zuständigen Gemeindeorgan vertretene Auffassung über den Gegenstand des Bürgerentscheids enthalten soll.

- (4) Spätestens am sechsten Tag vor dem Bürgerentscheid macht der Bürgermeister unter Hinweis auf die Bekanntmachung nach Abs. 3 den Tag des Bürgerentscheids, Beginn und Ende der Abstimmungszeit, den Text der zu entscheidenden Frage sowie die Stimmbezirke und die Stimmräume öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung hat zu enthalten:
1. Einteilung des Abstimmungsgebiets in Stimmbezirke und die Aufzählung der Stimmräume,
 2. den Hinweis, dass die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Stimmraum bereitgehalten werden,
 3. den Hinweis, dass ein gültiger Ausweis mitzubringen ist, damit sich der Abstimmende bei Verlangen über seine Person ausweisen kann,
 4. den Hinweis, dass der Abstimmende nur eine Stimme hat, die abgegeben wird, indem durch ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Antwort die Stimme gelten soll,
 5. falls elektronische Stimmzählgeräte zum Einsatz kommen, den Hinweis, in welchen Stimmbezirken Wahlgeräte verwendet werden und in welcher Weise der Abstimmende seine Stimme abgibt (§ 11 Abs. 4). Dem Abdruck der Bekanntmachung ist neben dem Stimmzettel eine Abbildung der Seite des Wahlgerätes, an der der Abstimmende seine Stimme abgeben kann, nebst gerätespezifischer Darstellung der zu entscheidenden Frage beizufügen,
 6. den Hinweis, in welcher Weise mit Stimmschein und insbesondere durch Abstimmung per Brief abgestimmt werden kann.
- (5) Ein Abdruck der Bekanntmachung nach Abs. 4 ist vor Beginn der Abstimmung am Eingang des Gebäudes, in dem sich der Stimmraum befindet, anzubringen. Dem Abdruck ist ein Stimmzettel beizufügen.

§ 9 Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „Ja“ und „Nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig.

§ 10 Öffentlichkeit

- (1) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in den Stimmbezirken sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Stimmlokal Anwesenden beschränken.

- (2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.
- (3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.
- (4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 11 Stimmabgabe

- (1) Der Abstimmende hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme geheim ab.
- (2) Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Antwort sie gelten soll.
- (3) Der Abstimmende faltet daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Abstimmungsurne.
- (4) Bei elektronischen Stimmzählgeräten gibt der Abstimmende seine Stimme in der Weise ab, dass er an das Stimmzählgerät tritt und seine Antwort auf die zu entscheidende Frage auf einem großen Tastenfeld, das den amtlichen Stimmzettel wiedergibt, trifft. Dieser Vorgang entspricht bei einer herkömmlichen Abstimmung dem Ankreuzen auf dem Stimmzettel. Wünscht der Abstimmende keine Korrektur, hat er jetzt als zweiten Knopfdruck die „STIMMABGABE“ zu drücken. Dies entspricht bei einer herkömmlichen Abstimmung dem Einwerfen des gefalteten Stimmzettels in die Abstimmungsurne. Damit hat der Abstimmende seine Stimme abgegeben, die im Rechner des Stimmzählgerätes registriert und gezählt wird.
- (5) Der Abstimmende kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein Abstimmender, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmungsurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.

§ 11 a Stimmabgabe per Brief

- (1) Bei der Stimmabgabe per Brief hat der Abstimmende dem Bürgermeister in einem verschlossenen Briefumschlag
 - a) seinen Stimmschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen Stimmzettelso rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis 16.00 Uhr bei ihm eingeht.

- (2) Auf dem Stimmschein hat der Abstimmende oder die Hilfsperson (§ 11 Abs. 5 Satz 2) dem Bürgermeister an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

§ 11 b **Vorstand für die Stimmabgabe per Brief**

- (1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmungsurne des Stimmbezirks, der auf dem Stimmbrief bezeichnet ist.
- (2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn
1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. dem Stimmbriefumschlag kein oder klein gültiger Stimmschein beiliegt,
 3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigelegt ist,
 4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
 5. der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Stimmscheine enthält,
 6. der Abstimmende oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
 7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
 8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (3) Die Feststellung des Briefabstimmergebnisses im Stimmgebiet obliegt dem Abstimmungsvorstand eines vom Bürgermeister bestimmten Stimmbezirks; bei Bedarf können im Stimmbezirk auch mehrere Abstimmungsvorstände bestimmt werden. In Stimmbezirken, in denen mindestens 50 Stimmbriefe eingegangen sind, kann der Briefabstimmungsvorstand auch das Ergebnis der Briefabstimmung feststellen. Werden elektronische Stimmzählgeräte eingesetzt, kann der Bürgermeister bestimmen, dass abweichend von § 11 b Abs. 1 für das Abstimmungsgebiet ein oder mehrere Briefabstimmungsstimmbezirke eingerichtet werden.
- (4) Die Stimmen eines Abstimmenden, der an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, werden nicht dadurch ungültig, dass er vor dem oder am Tag des Bürgerent-

scheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein Stimmrecht verliert.

§ 12 Stimmenzählung

- (1) Die Stimmenzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmhandlung durch den Abstimmungsvorstand.
- (2) Bei der Stimmenzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Abstimmzscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 13 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 14 Feststellung des Ergebnisses

- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest. Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Bürger beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit „Nein“ beantwortet.
- (2) Der Bürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 15 Abstimmungsprüfung

Eine Abstimmungsprüfung findet nicht statt.

§ 16

Anwendung der Kommunalwahlordnung

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV NW S. 592, 967) zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.7.1999 (GV NW S. 416) finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7, 8, 9 – 11, 12 Abs. 1, 2 und 4, 14 Nr. 1 – 4 und Nr. 6, 15 – 18, 19 – 22, 33 – 60, 63 Abs. 1, 81 – 84.

§ 17

Inkrafttreten

Die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 18.12.1996 außer Kraft.

Problembeschreibung/Begründung:

Die Satzung der Stadt Sankt Augustin für die Durchführung von Bürgerentscheiden entspricht nicht mehr den heutigen Vorgaben der Gemeindeordnung NRW, da zwischenzeitlich Änderungen in Bezug auf das Wahlalter und eine Senkung von Schwellenwerten erfolgten. Aus diesem Grunde ist eine Anpassung an die derzeitige Gesetzeslage zwingend erforderlich.

Die hiermit vorgenommene Anpassung orientiert sich an der Mustersatzung, die vom Städte- und Gemeindebund NRW im September 2001 herausgegeben wurde. In enger Anlehnung an diese Mustersatzung haben beispielsweise die Städte Lohmar, Troisdorf und Dortmund eigene Satzungen erlassen.

Aufgrund der im Jahre 1999 erfolgten Herabsetzung des Alters für die Wahlberechtigung anlässlich der Kommunalwahlen auf das 16. Lebensjahr, musste § 4 Abs. 1 der bisher bestehenden Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden berichtigt werden.

Eine weitere zwingende Änderung der bestehenden Satzung ergab sich bei der Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheids. Gemäß § 26 Abs. 7 Satz 2 GO NRW ist die bei einem Bürgerentscheid gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 v. H. der Bürger beträgt. Da die bisher bestehende Satzung auf Grund der früheren Rechtslage eine Mehrheit von mindestens 25 v. H. der Bürger vorsieht, musste die Regelung entsprechend angepasst werden.

Um die Abstimmung in den Stimmlokalen mit den vorhandenen Wahlgeräten durchführen zu können, wurden ebenfalls entsprechende Regelungen in die geänderte Satzung eingearbeitet. Die Zulassung der Wahlgeräte zur Abstimmung erfolgt durch die Verweisung auf § 84 KWahlO in § 16 der Satzung.

Durch die Angleichung der Satzung an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW, konnte die Satzung der Stadt Sankt Augustin deutlich gestrafft werden. Insbesondere konnten durch die Einfügung des § 16 und die damit verbundene Verweisung auf bestimmte Vorschriften der Kommunalwahlordnung diverse bisherige Regelungen entfallen.

Die Änderungen sind aus der beigefügten Anlage ersichtlich.

In Vertretung

Hans-Ulrich Lehmacher
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- ☐ hat finanzielle Auswirkungen
☒ hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf Euro.

- ☐ Sie stehen im ☐ Verw. Haushalt ☐ Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.

- ☐ Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt Euro, insgesamt sind Euro bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr Euro.